

480 259/16

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Henrie Evers, Kleiner Stieg 3, 22179 Hamburg

- Kläger -

Prostwollmächtiger: Rechtsanwalt Ebentier,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

hno Merschmidt, Weidenweg 25 A, 22177
Hamburg

- Beklagter -

Prostwollmächtige: Rechtsanwältin Matthiesen,
Serriggrube 2, 20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,
durch den Richter am Landgericht Müller als
Einschreiber aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 10. 11. 2016 für recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Der Streitwert wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% der jeweils zu vollstreckenden Forderung.

Tatbestand

Der Kläger möchte die Zwangsvollstreckung aus zwei notariellen Urkunden für ungültig erklären; daneben begeht er die Herausgabe der vollstreckbaren Verfügung der ersten Urkunde.

Die erste notarielle Urkunde hat folgenden Hintergrund:

Im Jahr 2009 erwarb der Kläger durch Vertragszugeständ die Immobilie in der Breite Straße 21, 22399 Hamburg. Von dem Kläger einen Teil des Kaufpreises hierfür zu finanzieren, brachte die Kläger und der Beklagte die Vereinbarung eines Darlehenvertrages, wonach der Beklagte dem Kläger 350.000€ zur Verfügung stellen sollte. Ob die Partien tatsächlich eine Einigung erzielt haben und der Betrag an den Kläger gezahlt wurde, ist strittig.

Am 20.3.2010 ließ der Kläger die Bestellung einer brieflosen Grundrechtsurkunde mit Vollstreckungsantrag zugunsten des Beklagten über einen Betrag von 350.000€ mit Einschränkungen an dem genannten Grundstück verkünden. In der Urkunde unterwarf der Kläger zunächst sich bzw. den jeweiligen Eigentümern des Grundstückes der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundbesitz. Weiterhin übernahm der

Kläger die persönliche Haftung für den Betrag der
Grundschuld und untermauert sich hiermit der
rechtmäßigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes
Vermögen, unabhängig von der Eintragung der
Grundschuld und ohne vorherige Vollstreckung in
das Grundstück. Wegen der weiteren Einzelheiten
wird auf Anlage K2 verwiesen.

Noch am gleichen Tag händigte der Kläger
dem Beklagten eine vollstreckbare Ausfertigung der
Urkunde aus. Eine Eintragung der Grundschuld
im Grundbuch erfolgte nicht.

Am 6.6.2016 forderte der Beklagte den Kläger auf,
an ihn 350.000 € nebst Zinsen an ihn zu zahlen
und reichte hierfür eine Frist bis zum 29.7.2016.
Die Parteien haben allerdings vereinbart, für die
Dauer dieses Rechtsstreits keine Vollstreckungsmaßnahmen
einzuleiten.

Die zweite notarielle Urkunde hat folgenden
Hintergrund:

Am 3.11.2012 vereinbarte der Kläger mit Frau
Carina Weber, die dabei im Namen des Beklagten
handelte, ein Darlehen des Beklagten an den
Kläger i. H. v. 700.000 €. Frau Weber war

zuvor vom Beklagten eine notariell bescheinigte
Generalvollmacht (vgl. Anlage K 5) ausgestellt
worden, die u. a. die Abgabe und Entgegennahme
von Willensklärungen aller Art umfasste.

Bei der Vereinbarung des Darlehens über 700.000 €
waren sich der Kläger und der Beklagte einig,
dass das Geld an Herrn Jonathan Gross fließen
sollte, damit dieser das Grundstück Am Warer 70,
21035 Hamburg erwerben könnte. Zuvor hatte es der
Beklagte wegen der schlechten Solvenz des Herrn Gross
abgelehnt, diesem ein Darlehen zu gewähren.

Am 10.11.2012 zahltet Frau Weber den Betrag an
Herrn Gross aus. Mündlich vereinbarten Frau Weber als
Vertreterin und Herr Gross sodann, dass Herr Gross
römliche Pflichten des Darlehennehmers treffen
sollten. Schließlich zahlte Frau Weber das Geld
an Herrn Gross aus; Rückzahlungen rücksichts-
losigkeit nicht.

Am 12.12.2012 unterzeichnete dann der Kläger
einen notariellen Kaufvertrag über das
Grundstück Am Warer 70; der Kaufpreis wurde
durch Herrn Gross bezahlt.

Am 17.12.2012 bewilligte der Kläger (Frau Weber
vertreten durch F. Weber
als Vertreterin des Beklagten) eine Grundschuld über
700.000 € ein. Zudem unterwarf sich der Kläger

mit notarieller Urkunde von gleichen Tag der sofortigen Erwangs vollstreckung in das Grundstück und in sein gesamtes Vermögen, jeweils für den Betrag der Grundschuld (vgl. Anlage K 4).

Anfang 2013 wurde der Kläger als Eigentümer * eingetragen, ebenso wurde die Grundschuld ins Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 3.4.2015 erklärte der Beklagte die Kündigung des Darlehens, nachdem er zum ersten Mal von den Geschehnissen erfahren hatte.

Mit Schreiben vom 20.5.2016 drohte der Beklagte schließlich die Erwangs vollstreckung in das persönliche Vermögen des Klägers an.

~~Der Kläger braucht nunmehr~~

~~1. die Erwangs vollstreckung des Beklagten aus der Urkunde des Notars~~

* des Grundstücks Am Warze 70

Der Kläger behauptet, nicht mit dem Beklagten
niedr über die Konditionen eines Darlehens über
350.000 € genügt zu haben noch ein solches
Darlehen vom Beklagten ausgezahlt bekommen zu
haben. Ferner habe der Beklagte ihm die
Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung der
ersten notariellen Urkunde vom 20.3.2010 zugesagt.

Er beansprucht nun,

1. die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der
Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom
20.3.2010 (VR-Nr. 15/10) hinrichlich der
persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für
ungläublich zu erklären,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
die vollstreckbare Ausfertigung der
Grundschuldbestellungsurkunde des Notars
Dr. Hermann Baer vom 20.3.2010 (VR-Nr. 15/10)
herauszugeben,
3. die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der
Urkunde der Notarin Dr. Dorothee Wipp vom
17.12.2012 (VR-619/12) hinrichlich der
persönlichen Haftungsübernahme des Klägers
für ungläublich zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, mich am Silvesterabend 2009/2010^{*} mit dem Kläger dankend geumtzt zu haben,
dass er - der Beklagte - ihm ein mit 2% p.a.
vergütetes Darlehen mit einer Laufzeit bis zum
1.1.2016 über 350.000€ gewähren würde. Noch
am selben Abend habe er dem Kläger das Geld
in bar ausgezahlt.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Frage, ob
der Kläger am Silvesterabend 2009/2010
in Bremen war und hierfür seine Schwester,
Frau Karin Rauch, als Zeugin vernommen.
Wegen der Einzelheiten ihrer Aussage wird auf
das Protokoll der mündlichen Verhandlung verzichtet.

und
Postkonto

* in Hamburg

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

1. Die Anträge zu 1) und zu 3) sind statthaft als sog. Vollstreckungsabschleckerklagen gemäß §§ 767 I, 795 S. 1, 794 Nr. 5 ZPO. Nach diesen Vorschriften kann der Vollstreckungsgerichtshof Einwendungen geltend machen, die den in einer vollstreckbaren notariellen Urkunde festgestellten Anspruch selbst betreffen.

So liegt der Fall hier, da der Kläger jeweils Einwendungen gegen seine persönliche Haftung aus der jeweiligen Grundschild erhebt.

2. Der Antrag zu 2) ist statthaft als allgemeine Würungsklage (vgl. § 253 ZPO). ✓

3. Die örtliche ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich hinrichlich der Anträge 1) und 3) jeweils aus §§ 97 II, 802 ZPO. Etwas anderes gilt auch nicht gemäß § 800 II ZPO für den Anspruch zu 1), da der Kläger sich i. vorw. nur gegen seine persönliche Inanspruchnahme wendet. Die nachliche Zuständigkeit folgt aus § 71 I GVG i. V. m. § 71 Nr. 1 ZVG, da der

Streitwert hier über 5.000 € liegt. Gemäß § 37 PO richtet er sich nach dem Wert der Vollstreckungsforderung(en), die hier insgesamt 1,05 Mio EUR betragen.

Die Zuständigkeit für den Antrag zu 2) folgt aus der Tatsache, dass dieser einen Antrag zum Antrag zu 1) darstellt.

4. Der Kläger hat auch ein Rechtsstreitbedürfnis, da ihm die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten droht. Das folgt aus dessen Schreiben vom 6.6.2016 bzw. vom 20.5.2016.

Das Rechtsstreitbedürfnis enthält auch nicht durch die Tatsache, dass die Beklagte für die Dauer des Rechtsstreits auf die Vollstreckung verzichten möchte. Führt eine solche Erklärung zur Unzulässigkeit der Klage, entfiel die Bedingung für die „Vollstreckungsinstanz“ und der Kläger stünde schutzlos dar.

Rechtsstreit-
bedürfnis für
Herauszehenspunkt?

5. Schließlich konnte der Kläger seine Anträge im Wege der objektiven Klagehäufung gemäß § 260 PO infolgen, da hier die gleiche Prozessart einschlägig und das gleiche Gericht zulässig ist.

II. Die Klage ist aber nicht begründet.

1. Die Erwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 23.10.2010 ist zulässig. Der stehen keine Einwendungen gegen den titulierte Anspruch selbst i.S.d. § 767 I ZPO entgegen.

a. Der Anspruch ist entstanden, hant der notariellen Urkunde besteht die persönliche Haftung für den Betrag des Grundschuld", allerdings unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und ohne vorherige Vollstreckung in das Grundbesitztum. Voraussetzung ist also, dass dem Beklagten - bis auf die Eintragung - eine Grundschuld zustand. Das ist hier der Fall:

aa. Der Kläger bewilligte dem Beklagten die Grundschuld (vgl. § 1192 I i.V.m. § 1153 BGB).

bb. Die Entstehung des Briefes war ausgeschlossen entsprechend der Parteiminbarung (vgl. § 1192 I i.V.m. § 1116 II BGB).

cc. Der Kläger hatte durch Zuschlag Eigentum am Grundstück erworben (vgl. § 90 I ZVG) und war damit Berechtigter.

dd. Eines sicherungsfähigen Anspruchs bedarf es bei der Grundschuld gerade nicht (vgl. § 1192 I BGB).

b. Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

aa. Der Anspruch ist fällig. Dies ergibt sich aus der Urkunde, wonach das Kapital der Grundschuld fällig ist.

bb. Dem Kläger steht hier auch nicht die vorg. Einrede des mangelnden Sicherungsfalles zu. Diese hat ihren Ursprung in der Sicherungsvereinbarung zw. in § 242 BGB und besagt, dass der Gläubiger den Eigentümer nicht aus der Grundschuld im Anspruch nehmen darf, soweit er keinen durchsetzbaren Anspruch aus dem zu rückenden Rechtsvorbehalt hat.

Hier hat der Beklagte allerdings einen Anspruch auf Rückzahlung von 350.000 € (vgl. I 488 I 2 868) neben Zinsen aus dem Darlehenvertrag mit dem Kläger.

Die Parteien haben den Darlehenvertrag wieder abgeschlossen und der Beklagte hat die Darlehenswaluta auch ausgezahlt. Das ist das Ergebnis der Beweisaufnahme, da der Kläger den ihm obliegenden Gegenbeweis nicht führen können.

(1) Die Beweislast liegt hier der Kläger.

Nach allgemeinen Regeln hat die Partei die Tatrachen zu beweisen, die für sie rechtlich günstig sind. Bei der Vollstreckungsabrechnung trägt demnach grundsätzlich der Kläger die Beweislast für Tatrachen, die seine Einwendungen begründen.

Anders liegt der Fall, soweit die dem Anspruch, aus dem Vollstreckt unden soll, zugrundeliegenden Tatrachen richtig sind; für diese trägt der Beklagte die Beweislast. Das folgt aus den materiellen Beweisregeln, die durch eine besondere prozessuale Klagersituation keine Veränderung erfahren.

Hier steht allerdings keine Tatrache in Rede, die den Anspruch aus der Grundrechte bzg. persönlichen Haftungsübernahme betrifft, sondern gerade eine Einrede gegen diesen. Für eine solche Einrede trägt der Kläger auch in einem "normalen" Prozess die Beweislast; hier kann nichts anderes gelten.

* Rückseite

(2) Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis nicht zur Überzeugung des Gerichts (vgl. I 286 I 280) führen können.

Die Zeugin Rauch hat in der mündlichen Verhandlung zunächst angefragt, am Silvesterabend 2009/2010

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Kläger hier eine negative Tatsache zu beweisen hat. Er kann sich daher zunächst darauf beziehen, dass Nichtvorliegen des Darlehenvertrages und der Zahlung zu behaupten, woraus eine sekundäre Darlegungsplast des Beklagten folgt. Erst wenn der Beklagte dies genügt, wird der Kläger voll beweispflichtig.

So liegt der Fall hier. Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungsplast nachgekommen, da er den Zeitpunkt und die Konditionen zw. Umständen von Einigung und Abzahlung genau angegeben hat.

mit dem Kläger in Bremen gefeiert zu haben.
Sodann hat sie dies jedoch eingeschränkt und angegeben, nicht mehr genau ~~auf~~ an die Feier
einnahmen zu können; sie kann also nicht mehr
sicher sagen, ob der Kläger in Bremen gewesen sei.

da die
Zeugin mit
erinnert,
ist der
Pfeuer nicht
entzündet. Es
kommt also
nicht auf
die Glau-
widigkeits an.

Anspruchs der Zeugin, dass der fragliche
Zeitpunkt mehr als fünf Jahre zurückliegt, hat das
Gericht keinen Anlass zu zweifeln an der auch im
Übrigen glaubhaften Aussage der Zeugin.
Ebenso wenig gebietet es allein die Verwandtschaft
der Zeugin mit dem Kläger, dass ihrer Glaubwürdig-
keit zu zweifeln; umso mehr, da sie hier nicht
zu seinen Gunsten aussagt.

2. Auch der Antrag zu 2) ist unbegründet. Der Kläger
hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Urkunde VR-Nr. 15/10.

a. Der Kläger hat keinen Anspruch aus der
angeblichen „Zusage“ des Beklagten. Für ein
solches Schuldvergnügen (vgl. § 780 BGB)
trägt der Kläger die Beweislast. Er ist aber auch
nach dem Bestreiten des Beklagten beweisstätig
geblieben. ✓

b. Der Kläger hat auch noch keinen Herausgabe-
anspruch analog § 371 BGB. Dieser bestünde

nur, wenn die Vollstreckung aus der Urkunde ungültig wäre. Das ist aber nicht der Fall (s.o.).

3. Auch der Antrag zu 3) ist unbegründet. Der Kläger kann keine Einwendungen i. S. d. § 767 I ZPO gegen meine Inanspruchnahme aus der persönlichen Haftung für den Betrag der Grundschuld geltend machen.

a. Der Anspruch ist entstanden. Die persönliche Haftung hängt von der Grundschuld ab. Diese ist wiederum entstanden.

aa. Der Kläger hat die Grundschuld dem Beklagten bewilligt.

bb. Der Kläger und der Beklagte haben sich auch i. S. d. §§ 1192 I i. V. m. § 1116 II BGB über den Verschluss des Briefes geeinigt. Der Beklagte wurde hierbei gemäß § 164 I, III BGB von Frau Weber vertreten. Ein Missbrauch der Vertragsmacht bzw. ein „Strohmannsgeschäft“ lag hier noch nicht vor.

cc. Der Kläger war auch berechtigter Eigentümer im Zeitpunkt der Eintragung der Grundschuld. An ihn wurde das Grundstück aufgelassen (vgl. §§ 873, 925 I BGB) und er wurde Anfang 2013 - zeitgleich mit der Grundschuld - als Eigentümer ins Grundbuchs eingetragen.

b. Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

aa. Der Anspruch aus der Grundschuld wurde fällig, nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 3.4.2015 die Kündigung des Darlehens erklärt hatte. Daraus liegt konkludent auch die zur Fälligkeit führende Kündigung der Grundschuld (vgl. I 193 I BGB).

bb. Dem Kläger steht auch nicht die Einrede des mangelnden Sicherungstahles zu.

(1) Der Kläger und der Beklagte haben am 3.11.2012 einen Darlehenvertrag abgeschlossen, wobei der Beklagte von Frau Weber vertreten wurde.

(a) Die Erklärungen des Klägers und der Frau Weber der Weigendest, waren nicht gemäß I 17 I BGB als sog. da der Kläger "Schutzklärungen" wichtig. Vielmehr kam es keine Verpflichtung troffen zu, welche

(b) Die Erklärung des Klägers wirkt auch für und gegen ihn selbst. Er handelt gerade nicht als Vertreter i. S. d. I 164 I, II für Herrn Grob, sondern im eigenen Namen. Dass im Inneninhal-

Fröhigeswohl

2. 0.

mir Herr Groß und nicht der Kläger verpflichtet sein wollte (vgl. „mittilbare Stellvertretung“), muss zum Schutz des Rechtswertes im Außenverhältnis unerheblich sein. Daraus ändert sich auch nichts, weil Frau Weber vom besonderen Interessensverhältnis wusste. Vielmehr ist der Rechtswertes abstrakt und weit zu verstehen; die konkrete Kenntnis des Vertragspartners spielt keine Rolle.

(c) Frau Weber handelte bei Vertragsschluss auch mit Vertretungsmacht nach ihrer Generalvollmacht (vgl. I 166 II 1 BGB).

Der Kläger kann sich hier nicht darauf berufen, dass der Vertrag wegen Kollusion nach I 138 I BGB mittlerwidrig und nichtig wäre. Dies ist i.S.d. I 247 BGB rechtmässig, da der Kläger an der Kollusion mitgewirkt hat.

Sieht man dagegen von einem Missbrauch der Vertretungsmacht aus, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. In diesem Fall kann der Vertreter das Geschäft analog I 177 I BGB genehmigen, was der Beklagte hier durch sein Zahlungsverlangen konkudent getan hat.

- (d) Schließlich konnten Frau Weber und Herr Grob auch nicht durch ihre mündliche Vereinbarung den Schildner des Darlehensvertrages austauschen. Hierzu fehlte Frau Grob wegen Kollision die Vertretungsmacht, 138 I BGB.
- (z) Der Darlehensbetrag wurde mit Einverständnis des Klägers von Herrn Grob ausbezahlt, was gemäß 1362 II i. V. m. 185 BGB Erfüllungsmittelung hat.
- III) Der Streitwert bemisst sich gemäß 1139, 48 I GKG i. V. m. 13280 grundsätzlich nach dem Betrag der zu vollstreckenden Ansprüche. Er ist aber gemäß 148 II 2 GKG auf 1 Mio. EUR begrenzt. Einzel sind ohnehin unerheblich gemäß 143 I GKG.
- IV) Die Kostenentschädigung folgt aus 191 280; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus 1709 S. 1, S. 2 280.
- V) Rechtsbehelfsbedienung nicht erforderlich,
1232 S. 2 280

[Unterschrift R. G. Müller]

Der Tatbestand ist gelungen und enthält alle wesentlichen Angaben.

Zulässigkeit wird gut begründet angenommen. Beim Klagantrag zu 2) hätten noch Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis gemacht werden müssen.

Verf. lehnt alle drei Ansprüche mit guten Begründungen ab. Die Ausführungen zur Beweislast und sekundären Darlegungslast hinsichtlich des Antrages zu 1) sind gelungen. Im Rahmen der Beweiswürdigung hätten die Parteianhörungen angesprochen werden können. Die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugin ist nicht zu erörtern, da ihre Aussage letztlich unergiebig war und der Beweis damit nicht erbracht wurde.

Die Ausführungen zum Antrag zu 3) sind im Ergebnis zutreffend, überzeugen allerdings nicht hinsichtlich der Ablehnung des Scheingeschäfts.

Eine gut formulierte und aufgebaute Arbeit, in der alle wesentlichen Fragen angesprochen werden

Vollbefriedigend (12 P)

82

18.11.20